

**Antrag auf Fernbleiben vom Unterricht
zum Zweck der individuellen Berufsorientierung
gem. §13b SCHUG**

An den Klassenvorstand der Klasse _____

der Polytechnischen Schule Himberg, 2325 Himberg, Erberpromenade 29

Name des Schülers/der Schülerin _____

geb. am _____

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich oben genannte(n) Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen

des (der) Lehrberufes (Lehrberufe) _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. 5 Tage)

im Betrieb _____

zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten: _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im oben genannten Betrieb Herr/Frau _____

als Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel): _____

Erklärung der Aufsichtsperson

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess unzulässig ist. Gegen Handreichungen und Tätigkeiten, die sich beim Zuschauen ergeben und die für das Kennenlernen eines Berufes wichtig und notwendig sind, ist nichts einzuwenden. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson: _____

Genehmigt **Nicht genehmigt**

Datum: _____

Klassenvorstand: _____

INDIVIDUELLE BERUFSORIENTIERUNG

INFORMATION für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Firmen

Auszug aus dem SCHULUNTERRICHTSGESETZ § 13b

- Schüler/Innen der PTS kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen (im Schuljahr) dem Unterricht fern zu bleiben.
- Das Ansuchen muss **rechtzeitig vor dem gewünschten Termin** beim Klassenvorstand gestellt werden
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand **nach einer Interessensabwägung** von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.
- **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freigabe und daher von Seiten der Schule keine Verpflichtung auf Freistellung bzw. auch nicht das Recht auf einen bestimmten Tag.**
- Die Schülerin/Der Schüler ist durch den Betrieb auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen.
- Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. des Betriebes zu erfolgen, die der Schüler/die Schülerin zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

VERSICHERUNGSSCHUTZ bei der Individuellen Berufsorientierung

Der Betriebsinhaber muss keine Meldung bei der AUVA erstatten. Ein Beitrag zur Unfallversicherung ist ebenfalls nicht zu entrichten, da der Schüler über die Schülerunfallversicherung versichert ist.

Bei der individuellen Berufsorientierung während der Unterrichtszeit handelt es sich um eine schulbezogene Veranstaltung. Die Schüler sind in gleicher Weise krankenversichert wie beim Unterricht im Klassenzimmer oder auf Exkursion.

Der Unfallversicherungsschutz ist aber an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Berufsorientierung während der Unterrichtszeit darf an höchstens fünf Tagen pro Betrieb und Schuljahr erfolgen, und sie muss vom Klassenvorstand genehmigt sein.

Eine individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. während der Ferien) ist nur bei Schülern im oder nach dem achten Schuljahr möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Der Krankenversicherungsschutz besteht meist durch die Mitversicherung bei den Eltern.

Der Unfallversicherungsschutz ist aber an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten darf an höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Schuljahr erfolgen, sofern es sich um Schüler im oder nach dem achten Schuljahr handelt und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass der Schüler über die relevanten Rechtsvorschriften wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hingewiesen wurde. Diese Belehrung hat durch eine geeignete Person im Betrieb zu erfolgen.